



Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
7. SEP. 1966
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
26. August 1966
Nr. 4199

Mit Beschluss Nr. 2009 vom 19.4.66 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Dornach unterbreitete Baulandumlegung Schlossweg-Bannhollenweg grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde gemäss Ziff. 2 des vorerwähnten RRB beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Einsprachen liegen keine vor und die Dienstbarkeitenbereinigung ist abgeschlossen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Schlossweg-Bannhollenweg" der Gemeinde Dornach wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer-, Flächen- und Dienstbarkeitenverzeichnis definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Dorneck in Dornach wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Die Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit RRB Nr. 2009 vom 19.4.66 erhoben, nicht mehr berechnet.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4) mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2) mit 1 genehmigten Plan ./.

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Steuerverwaltung (2)
Kreisbauamt III, Dornach (2) mit 1 gen. Plan
Amtschreiberei Dorneck, Dornach, (2) mit 1 gen. Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde Dornach (2) mit 1 gen. Plan
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs - Ziff. 1)